

**Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht
- für alle Steuerpflichtigen -**

Nr. 8 - August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
 2. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz muss bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umgesetzt werden
 3. Nur anteiliger Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts
 4. Vorläufigkeitsvermerk zur Rentenbesteuerung entfällt in neuen Steuerbescheiden
 5. Revision beim BFH zugelassen: Sind Vermietung oder Verkauf nichtexistenter Container als sonstige Einkünfte zu qualifizieren?
 6. Langjährige Dauer eines Erbscheinverfahrens führt nicht zum Erlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer
 7. Niedersächsische Finanzämter haben zum 1.7.2025 Telefaxgeräte abgeschaltet
 8. Reise trotz Arbeitsunfähigkeit
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Am 18.07.2025 wurde das neue Investitionssofortprogramm, dem der Bundesrat in der Woche vorher zugestimmt hatte, im Bundesgesetzblatt verkündet. Das recht knappe Gesetz (3 Seiten) enthält folgende wesentliche Neuerungen:

Wiederbelebung der degressiven Abschreibung

Einer der wesentlichen Punkte ist die *Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens*, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Der degressive Höchstsatz ist hier etwas großzügiger bemessen als in der Vergangenheit, er liegt aktuell bei 30 % jedoch maximal bei dem dreifachen der linearen Abschreibung. Wirtschaftsgüter mit einer steuerlichen Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren können somit im 1. Jahr mit 30 % abgeschrieben werden, im 2. Jahr reduziert sich dann die degressive Abschreibung auf 30 % des verbleibenden Restbuchwertes also 30 % von den verbliebenen 70 %.

Beachten Sie jedoch dabei, dass im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sich der Absetzungsbetrag um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat reduziert, der den Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Technisch bedeutet dies, dass Anschaffungen oder Herstellungen, die bereits im Juli 2025 – also unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes - durchgeführt werden, faktisch nur zur Hälfte, also zu 6/12 im Kalenderjahr 2025 angesetzt werden können. Der Rest der erhöhten degressiven Abschreibung für das 1. Jahr wird dann in den Monaten Januar bis Juni 2026 angesetzt. Dann geht es weiter mit den 30 % auf die reduzierte Bemessungsgrundlage.

Wir möchten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass Investitionen, die erst im Dezember 2025 vorgenommen werden, wirtschaftlich für das Ergebnis des Jahres 2025 nur noch eine geringfügige Wirkung haben, da die degressive Abschreibung nur mit 1/12 angesetzt wird.

Dieses Verfahren entspricht allerdings dem auch in der Vergangenheit praktizierten Regelverfahren von linearen und degressiven Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und ist nicht überraschend. Lediglich ältere Wirtschaftsteilnehmer werden sich an die Vereinfachungsregel erinnern, nach der für im 1. Halbjahr durchgeführte Anschaffungen eine volle Jahresabschreibung in Anspruch genommen werden konnte und im 2. Halbjahr eine halbe. Nun tempi passati.

Die E-Auto Wumms-Abschreibung

Die 2. Neuerung, die sich aus dem Gesetz ergibt, betrifft ebenfalls die Abschreibung. Hier wird eine *befristete arithmetisch-degressive Abschreibung für betriebliche Elektrofahrzeuge* eingeführt, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft worden sind. Und zwar mit folgenden sensationellen fallenden Staffelsätzen in Höhe von

- 75 % (!) im Jahr der Anschaffung,
- 10 % in dem ersten darauffolgenden Jahr,
- 5 % im zweiten und im dritten darauffolgenden Jahr,
- 3 % im vierten darauffolgenden Jahr,
- 2 % im fünften darauffolgenden Jahr.

Hier merkt man doch deutlich, dass die Politik die Absatzkrise der Elektroautos in Deutschland beseitigen möchte. Hoffen wir, dass auch inländische Autos von dieser Absatzförderung stark profitieren, denn auch BYD aus China hat schon Schiffe zum Autotransport angeheuert, bislang ohne viel Erfolg, aber bei 75 % Sofortabschreibung wird so mancher vielleicht schwach werden.

Für dieses Geschenk wurde ein neuer Paragraph ins Gesetz aufgenommen, nämlich § 7 Abs. 2 a EStG. Diese Vorschrift enthält die Nettigkeit, dass § 7 Abs. 1 Satz 4, der die oben beschriebene Zwölfteilung im Jahr der Anschaffung vorschreibt, explizit nicht anwendbar ist, somit werden die 75 % im Jahr der Anschaffung auch in den Fällen relevant, in denen die Anschaffung im Dezember 2025 erfolgt.

Zu beachten ist jedoch, dass für eine Abschreibung nicht der Kaufvertrag entscheidend ist, sondern die wirtschaftliche Übereignung des Fahrzeuges. Es ist im Dezemberfall also darauf zu achten, dass das E-Fahrzeug, wenn die Abschreibungen noch in 2025 gel-

tend gemacht werden sollen auch in 2025 noch an den Käufer übergeben wird. Entscheidend ist hierbei, dass das wirtschaftliche Eigentum noch in 2025 übergeht.

Erweiterung des Bereichs der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge

Für E-Autos ebenfalls interessant ist die Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen von 70.000 € auf 100.000 €. Diese neue Grenze gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 30.06.2025 angeschafft werden.

Hintergrund ist hier, dass bei der Privatnutzung von Kraftfahrzeugen, die keine CO₂-Emissionen ausstoßen, statt der üblichen 1 % -Regelung nur ein ¼ der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) anzusetzen ist, was diese Fahrzeuge für den Nutzer steuerlich attraktiver macht. Bislang gönnte man den Dienstwagenfahrern aber nur Kraftfahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 70.000 €, jetzt darf es gerade angesichts der dar-
benden deutschen Automobilindustrie, die tendenziell etwas teurere Fahrzeuge anbietet, etwas mehr sein.

Die ferne Zukunft ist steuersatzmäßig verheißungsvoll

Weiterhin enthält das Gesetz - allerdings erst in ferner Zukunft eintretende - Tarifänderungen. So wird bspw. der sogenannte Thesaurierungssteuersatz der aktuell 28,25% besteht ab 2028 auf 27% und ab 2030 auf 26% und ab 2032 auf 25% abgesenkt.

Eine entsprechende langfristige gestaffelte Absenkung findet sich auch beim Körperschaftsteuersatz, der aktuell 15 % beträgt. Er soll ab 2028 jeweils jährlich um 1% abgesenkt werden. Somit beträgt er in 2028 nur noch 14% und ab 2032 nur noch 10% des zu versteuernden Einkommens.

Hoffen wir in beiden Fällen, dass künftige Regierungen die Steuersatzsenkungen, die erst in der nächsten Legislaturperiode zeitlich abgeschlossen werden, nicht wieder aus dem Gesetz herausnehmen. Diese Gesetzesänderung wäre dann wahrscheinlich allerdings als Steuererhöhung zu qualifizieren, die möglicherweise in künftigen Koalitionsverträgen nicht verhandelt wird. Andererseits ist die Haushaltslage auf Grund der aktuellen

Entwicklung in den Sozialversicherungssystemen insbesondere in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aber instabil was sicherlich sehr schnell mit entsprechenden Steuererhöhungsforderungen verknüpft sein wird, wie sie uns erst jüngst von Herrn Fratscher vom DIW in Form eines Rentnersolli geboten wurden.

Forschung ab 2026 begünstigt

An letzter Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass auch beim Forschungszulagengesetz Investitionsverbesserungen eingeführt wurden, die allerdings erst ab dem Kalenderjahr 2026 wirken sollen.

Wir gehen davon aus, dass wir im nächsten Monatsrundsreiben noch weitere Kommentierungen dieser sehr aktuellen Gesetzgebung vornehmen werden.

2. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz muss bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umgesetzt werden

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 6.3.2025 ein neues Schreiben zu „Einzelfragen der ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“ veröffentlicht. Die dortigen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben vom 10.5.2022. Allgemein wird künftig der Oberbegriff „Kryptowert“ anstatt virtueller Währung oder Kryptowährung verwendet.

Bei Kryptowerten handelt es sich grob gesagt um die digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, welches elektronisch übertragen oder gespeichert werden kann.

Das neue BMF-Schreiben beinhaltet auf 34 Seiten im Wesentlichen Darstellungen zu folgenden Fragestellungen:

- Differenzierung einzelner Kryptowerte anhand ihrer Funktion
- Verschiedene Bestands- und Wertermittlungsarten sowie Steuerreports
- Ertragsteuerliche Einordnung und Behandlung von Kryptowerten im Betriebs- und Privatvermögen
- Steuererklärungs-, Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten

- Anwendungs- und Nichtbeanstandungsregeln

Das BMF-Schreiben soll nach enger Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Bundesländer fortlaufend ergänzt werden, insbesondere sollen auch die Verbände, welche sich mit ertragsteuerlichen Fragen bzgl. Kryptowerten befassen, einbezogen werden.

Die EU hat bereits eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte erlassen sowie eine Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis zum 31.12.2025 die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung der Kryptowerte im nationalen Recht zu regeln, mit dem Ziel, möglichst einheitliche Meldestandards zu schaffen.

Das BMF hat daher bereits im Herbst 2024 einen Referentenentwurf zur steuerlichen Erfassung von Kryptowerten in die politische Diskussion eingebracht. Ein Gesetzentwurf liegt jedoch bislang noch nicht vor.

Der Entwurf des sog. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetzes sieht insbesondere vor, die Anbieter von Kryptodienstleistungen zu umfassenden Meldepflichten zu verpflichten, und zwar sollen sämtliche Kryptodienstleistungen nebst Beteiligten meldepflichtig werden. Sowohl die Verwaltung und Verwahrung von Kryptowerten als auch die Beratung hierzu sollen zu melden sein. Dies gilt auch für sämtliche Nutzer mit steuerlicher Ansässigkeit in der EU sowie aus qualifizierten Drittstaaten.

Geplant sind ferner auch umfangreiche Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der Transaktionen und Werte. Die steuerlichen Daten der Steuerpflichtigen müssen erhoben werden, der Steuerpflichtige soll eine Selbstauskunft erteilen, die auf Plausibilität geprüft werden soll. Bis zum 31.7. des Folgejahres soll eine elektronische Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Hierüber sollen die Steuerpflichtigen durch den Anbieter unterrichtet werden. Verstöße sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können mit Geldbußen bis zu 50.000 €.

Ziel des Gesetzes soll es sein, dass die Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen erhalten, die für die Besteue-

rung von Kryptowerten notwendig sind. Derzeit erfahren diese erst durch die Abgabe der Steuererklärung des Steuerpflichtigen von Transaktionen mit Kryptowerten.

Aufgrund der Komplexität der Thematik sollten Betroffene frühzeitig den Kontakt mit uns oder anderen Experten suchen, um künftige Verpflichtungen und auch Risiken zu erkennen.

3. Nur anteiliger Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte darüber zu befinden, ob bei einer unentgeltlichen Teilübertragung einer vermieteten Immobilie die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallende Darlehensverbindlichkeit in Höhe der Schuldzinsen vollständig als (Sonder-) Werbungskosten abziehbar bleibt, wenn der Schenker die Darlehensverbindlichkeit komplett bei sich behält.

Das erstinstanzliche Niedersächsische Finanzgericht hat dies abgelehnt und lediglich die anteiligen Schuldzinsen beim Schenker anerkannt, soweit er noch Eigentümer der Immobilie war. Dem hat der BFH sich in seiner Revisionsentscheidung angeschlossen.

Zur Begründung führte der BFH aus, dass Schuldzinsen nur dann abzugsfähig seien, wenn sie objektiv mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen. Durch die Schenkung eines Miteigentumsanteils wurde jedoch der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Finanzierungsdarlehen und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst, denn das Darlehen diene künftig in Höhe des unentgeltlich übertragenen Miteigentumsanteils der Finanzierung der Schenkung und nicht mehr der Vermietung.

Da der Beschenkte die Darlehensverpflichtung nicht übernommen hatte, konnte er ebenfalls keine Werbungskosten im Hinblick auf Darlehenszinsen geltend machen, da er keine diesbezüglichen Aufwendungen zu tätigen hatte.

Um eine steuerlich vorteilhafte Lösung in einem so gelagerten Sachverhalt sowohl für den Schenker als auch für den Beschenkten zu erreichen, sollte vor der Schenkung und somit vor der notariellen Beurkundung der Steuerberater des Vertrauens um Rat gefragt

werden. Insbesondere sollten die Beteiligten sich nicht darauf verlassen, dass der Notar schon eine steuerlich vorteilhafte Formulierung in den Vertrag aufnimmt.

Achtung: Der Notar nimmt üblicherweise in den Vertrag auf, dass eine steuerliche Beratung nicht stattgefunden hat und er steuerliche Folgen nicht geprüft hat. Darum sollte vor jeder notariellen Beurkundung der Vertragsentwurf dem Steuerberater zur Prüfung vorgelegt werden.

4. Vorläufigkeitsvermerk zur Rentenbesteuerung entfällt in neuen Steuerbescheiden

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit zwei Schreiben vom 10.3.2025 mitgeteilt, dass der Vorläufigkeitsvermerk zur Rentenbesteuerung in neuen Steuerbescheiden entfällt. Ältere Bescheide behalten den Vorläufigkeitsvermerk bis zur endgültigen Klärung weiterer offener Fragen im Steuerbescheid oder auf Antrag des Steuerpflichtigen bzw. dessen Steuerberaters.

Viele Jahre wurden Einkommensteuerbescheide mit Rentenbezug vorläufig erlassen, soweit es um die Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung ging. Streitpunkt war die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Besteuerung von Renten.

Obwohl nach wie vor Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) zu eben dieser Frage zur Entscheidung anstehen, hat das BMF sich zur Streichung des Vorläufigkeitsvermerks entschieden. Hintergrund der Entscheidung des BMF sind zwei Entscheidungen des BFH aus dem Jahr 2021, dass eine Rentenbesteuerung rechtmäßig ist. Außerdem hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2023 ein entsprechendes Verfahren nicht zur Entscheidung angenommen.

Für Steuerpflichtige und ihre Steuerberater bedeutet dies, dass bei entsprechenden Sachverhalten wieder ein Einspruch überdacht werden muss. Dabei muss überlegt werden, ob sich ggf. im Einzelfall der zeitliche Aufwand eines Einspruchs lohnt.

5. Revision zum BFH zugelassen: Sind Vermietung oder Verkauf nichtexistenter Container als sonstige Einkünfte zu qualifizieren?

Das Finanzgericht Münster hat am 14.5.2025 durch Urteil über die steuerliche Einordnung eines sog. Container-Leasing-Modells entschieden. Demnach kann die Vermietung oder die Veräußerung tatsächlich nichtexistierender Seefrachtcontainer steuerlich zu sonstigen Einkünften führen und nicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen.

Grundsätzlich kommen je nach Struktur des Sachverhalts diese drei Einkunftsarten in Frage. Im zu entscheidenden Fall investierte der Kläger in vermeintlich reale Hochseefrachtcontainer, vermietete sie zurück an die Verkäuferin und sollte schließlich zum Ende der Vermietungsdauer Rückkaufangebote von der ursprünglichen Verkäuferin und dann folgenden Mieterin erhalten. Später stellte sich jedoch heraus, dass zwei Drittel der Container nie existiert haben.

Der Kläger erklärte in seiner Steuererklärung einen Verlust aus Gewerbebetrieb, und zwar u.a. wegen Sonderabschreibungen der nicht existenten Container. Das zuständige Finanzamt erkannte diese nicht an, sondern nur eine planmäßige AfA. Auch erkannte es nicht auf einen Verlust aus Gewerbebetrieb, sondern nur aus sonstigen Einkünften. Dem schloss sich das Gericht an. Demnach wurden sonstige Einkünfte in Form von Vermietung beweglicher Gegenstände erzielt und zudem private Veräußerungsgeschäfte getätigt.

Da es noch keine abschließende Entscheidung in einem vergleichbaren Fall durch den Bundesfinanzhof (BFH) gibt, ließ das erstinstanzliche Gericht die Revision zu. In einem ähnlich gelagerten Fall steht noch eine Entscheidung des BFH an.

Ob im vorliegenden Fall bereits Revision beim BFH eingelegt wurde, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht bekannt.

Da die Rechtsfrage somit noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, sollten betroffene Steuerpflichtige mit uns oder mit einem Kollegen besprechen, welches Vorgehen sinnvoll ist.

6. Langjährige Dauer eines Erbscheinverfahrens führt nicht zum Erlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass langjährige Streitigkeiten um die Erbfolge und damit einhergehend die erst Jahre später erfolgende Erteilung eines Erbscheins nicht dazu führen, dass Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben zu einem Erlass aus Gründen der Billigkeit führen können.

Dies begründet der BFH damit, dass Nachzahlungszinsen erhoben werden, um mögliche Zinsvorteile bei den Erben abzuschöpfen und Zinsnachteile beim Steuergläubiger, der Finanzbehörde auszugleichen. Das Gesetz sehe bereits eine Karenzzeit vor, innerhalb derer Erben keine Nachzahlungszinsen leisten müssten. Diese beträgt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Diese Regelung schaffe nach Auffassung des BFH bereits einen hinreichenden Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten. Es komme insoweit nicht darauf an, ob konkret Vor- oder Nachteile entstanden sind, da das Gesetz typisierende Sachverhalte ohne Korrekturmöglichkeit zugrunde lege.

Betroffene Erben könnten auch bei einer überlangen Dauer des Erbscheinverfahrens zur Vermeidung der Festsetzung von Nachzahlungszinsen Vorschusszahlungen leisten und die Besteuerungsgrundlagen schätzen, um die Festsetzung von Nachzahlungszinsen zu vermeiden.

Auf ein Verschulden komme es hierbei nicht an. Die Abschöpfung eines Vermögensvorteils, wie z. B. von Nachzahlungszinsen, ist verschuldensunabhängig und soll den Vermögensvorteil im Vergleich zu pünktlich zahlenden Steuerpflichtigen ausgleichen.

7. Niedersächsische Finanzämter haben zum 1.7.2025 Telefaxgeräte abgeschaltet

Die Finanzämter in Niedersachsen sind seit dem 1.7.2025 nicht mehr per Telefax zu erreichen. Der Dienst wurde abgeschaltet, da er zunehmend bedeutungslos wurde und sehr fehleranfällig war.

8. Krankschreibung während des Urlaubs

Es ist nicht schön, aber es kann passieren, dass man während des Urlaubs erkrankt. Da stellen sich Fragen: Was passiert mit den Urlaubstagen? Muss eine Krankmeldung erfolgen?

Krankschreibung während des Urlaubs:

Erkrankt ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs, werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit (AU) nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass tatsächlich eine arbeitsunfähige Erkrankung vorliegt – also eine Krankheit, die die Ausübung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit verhindert. Nicht jede Erkrankung erfüllt diese Voraussetzung.

Seit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU) muss die AU-Bescheinigung im Inland nicht mehr dem Arbeitgeber vorgelegt, sondern nur gemeldet werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt durch die Arztpraxis an die Krankenkasse, der Arbeitgeber ruft die Information dort ab.

Anders bei einer **Erkrankung im Ausland**, hier gilt das eAU-Verfahren nicht. Es ist weiterhin erforderlich, ein ärztliches Attest vor Ort einzuholen. Zudem müssen der Arbeitgeber und die Krankenkasse unverzüglich informiert werden über den Beginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit und die Adresse am Aufenthaltsort. Diese Info erfolgt am besten per Telefon oder E-Mail.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst angegeben, muss der Arbeitnehmer die gesetzliche Krankenkasse entsprechend über die Fortdauer informieren. Nach der Rückkehr aus dem Ausland ist außerdem die Rückkehr dem Arbeitgeber und der Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

Achtung: Wer nach Ablauf des genehmigten Urlaubs nicht mehr arbeitsunfähig ist, muss pünktlich zur Arbeit erscheinen. Die wegen Krankheit verlorenen Urlaubstage dürfen nicht einseitig an den Urlaub „angehängt“ werden, sondern sind neu zu beantragen.

Fälligkeitstermine	Fällig am
Umsatzsteuer (mtl.), für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer, Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	11.8.2025 Zahlungsschonfrist – 14.8.2025
Gewerbsteuer, Grundsteuer	15.8.2025 (sofern kein Feiertag) 18.8.2025 (sofern 15.8. Feiertag)
Sozialversicherungsbeiträge	Abgabe der Erklärung – 22.8.2025, 24 Uhr Zahlung – 27.8.2025
Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen	seit 1.7.2025 = 1,27 % 1.1. – 30.6.2025 = 2,27 % 1.7. – 31.12.2024 = 3,37 % 1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %
Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz	
Verzugszinssatz ab 1.1.2002: (§ 288 BGB)	Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte (abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40 € Pauschale
Verbraucherpreisindex (2020 = 100)	2025: Juni = 121,8; Mai = 121,8; April = 121,7; März = 121,2; Februar = 120,8; Januar = 120,3 2024: Dezember = 120,5; November = 119,9; Oktober = 120,2; September = 119,7; August = 119,7; Juli = 119,8 Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 29.7.2025